

Satzung
über die Erhebung einer Kurtaxe
in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald
(Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald am 8. April 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Gemeinde Schönwald erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Unterhaltung der, gegebenenfalls im Rahmen eines interkommunalen Zusammenschlusses auch außerhalb ihres Gebiets, zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen, für die den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS, sowie den Erhalt der Umwelt, eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben eine besondere Benutzungsgebühr oder ein Eintrittsgeld erhoben werden.
- (2) Die Gemeinde Schönwald kann die Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG) damit beauftragen, die Kurtaxe zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Abgabe entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

§ 2
Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen einschließlich der den Kur- und Erholungsgästen eingeräumten Möglichkeit der kostenlosen Nutzung

des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsgebiet von KONUS sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

- (2) Kurtaxepflichtig nach Abs. 1 sind auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung (einschließlich Schule) stehen oder sich dort aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungs- oder Schulbescheinigung ausreichend.

§ 3

Dauer der Kurtaxepflicht

- (3) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.
- (4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet, wobei der Ankunftstag voll und der Abreisetag nicht berechnet wird.

§ 4

Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 beträgt für jede Person und jeden Tag
 - a. für Personen ab 16 Jahren 3,00 €
 - b. für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche 1,60 €
- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für jedes Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt
 - a. für eine Einzimmerwohnung 240,00 €
 - b. für eine Wohnung mit mehr als einem Zimmer 300,00 €
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. Dieser Personenkreis ist von der Nutzung von KONUS ausgeschlossen.

- (4) Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben in jedem Kalenderjahr nur einmal eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn diese im Kalenderjahr mehrfach oder aus mehreren Gründen erhoben werden könnte. Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben im jeweiligen Kalenderjahr keine zusätzliche Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 zu entrichten; eine bei Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 2 bereits entstandene Kurtaxe nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt und wird nicht auf die pauschale Jahreskurtaxe angerechnet. Die Gästekarte nach § 7 kann dann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.

§ 5 Befreiungen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich ohne Übernachtung in der Gemeinde aufhalten (Tagesbesucher),
2. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
3. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Familienbesucher, die bei Personen nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 untergebracht sind.
4. Personen, die zur Sportausübung im Rahmen von Wettkämpfen in Schönwald verweilen.

§ 6 Anträge

Die Befreiung von Kurtaxe nach § 5 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 8 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Der Antrag erfolgt im elektronischen Meldeverfahren, soweit der Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer von der Teilnahme an diesem Verfahren nicht ausnahmsweise befreit ist. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

§ 7 Gästekarte

- (1) In den Fällen des § 4 Abs. 1 erhält der zur Kurtaxe angemeldete Gast, der nicht nach § 5 befreit ist, eine mit Namen, Ankunftstag und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte. Diese enthält in den Fällen des § 4 Abs. 1 den

Hinweis „KONUS“, der zur kostenfreien Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs in den teilnehmenden Verkehrsverbünden im Schwarzwald berechtigt.

- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 erhält die kurtaxepflichtige Person eine Jahresgästekarte ohne den Hinweis „KONUS“ von der Gemeinde, jedoch erst nach Eingang der durch den Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe. Die Jahresgästekarte gilt bis zur Ausstellung einer neuen Jahresgästekarte auch für nachfolgende Kalenderjahre. Die Gästekarte wird auf den Namen der kurtaxepflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Jahreskurkarte gilt auch für deren Ehegatten und Personen im gleichen Haushalt, solange sie einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Kurtaxepflichtigen zugerechnet werden.
- (3) Die sich aus der Gästekarte ergebenden Leistungen und Vergünstigungen der Gästekarte sind aus der jeweilig gültigen „Angebotsübersicht für Leistungen mit der Gästekarte im Hochschwarzwald“ ersichtlich, die auf der Tourist-Information der Gemeinde eingesehen werden kann.
- (4) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die Gemeinde ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

§ 8

Melde- und Einziehungspflicht, Kontrolle, Ablösung

- (1) Beherberger, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sind unbeschadet der ihnen nach dem Bundesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach § 5 zur Entrichtung der Kurtaxe innerhalb von drei Tagen nach Anreise anzumelden und drei Tage nach Abreise abzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen eines Kalendermonats zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats gesammelt an die Gemeinde abzuführen. Als Beherberger gilt auch, wer einen Camping- oder Wohnmobilstellplatz entgeltlich zur Verfügung stellt. Die Meldepflichtigen haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Sie erhalten eine Kurtaxesatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zugeben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.

- (2) Die nach § 8 Abs. 1 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurtaxebeträge werden von der Gemeinde beim Zahlungspflichtigen mit schriftlichem Bescheid angefordert und sind innerhalb 14 Tagen nach ihrer Anforderung an die Gemeindekasse abzuführen.
- (4) Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reiseteilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen, bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.
- (5) Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 4 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxenpflichtigen an die Gemeinde zu melden:
 1. Name;
 2. Vorname;
 3. Geburtsdatum;
 4. Anschrift;
 5. Name, Vorname und Geburtsdatum der mitreisenden Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder sowie der Mitreisenden bei Reisegesellschaften von mehr als zehn Personen;
 6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie
 7. Tag der Abreise, sobald er feststeht;
 8. im Falle eines Antrages nach § 6 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen.
- (6) Für die Meldung ist das von der Gemeinde unentgeltliche bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung per https (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (7) Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne

Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nicht oder nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind die von der Gemeinde bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.

- (8) Bei Verwendung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten papierhaften Vordrucke (Meldescheine) gilt folgendes:
 - a) Fehlerhaft ausgefüllte, sowie durch Beschädigung oder durch andere Umstände unbrauchbar gewordene Meldescheine sind unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.
 - b) In Verlust geratene Meldescheine sind der Gemeinde unverzüglich unter Angabe der Meldescheinnummer und den Umständen des Verlustes anzuzeigen.
- (9) Auf Verlangen haben die nach Abs. 1 Verpflichteten der Gemeinde über alle Tatsachen und Umstände, die für die Festsetzung der Kurtaxe erheblich sind, Auskunft zu erteilen und die Meldeunterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Gleiches gilt für die Tatsachen und Umstände, die für die Feststellung erforderlich sind, ob eine Abgabenschuld entstanden ist. Die Meldeunterlagen sind drei Jahre nach Vornahme der letzten Eintragung aufzubewahren.
- (10) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich bei der örtlichen Tourist-Information zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von drei Tagen nach Ankunft bei der Gemeinde zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.
- (11) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Gemeinde an- und abzumelden.
- (12) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (13) Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der dem Beherberger nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde, spätestens jedoch zum jeweiligen Kalendermonatsende zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Abs. 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheides zur Zahlung fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendermonats; fällt der Beginn auf den ersten Tag eines Kalendermonats, so wird dieser Kalendermonat mitberücksichtigt. Bei wegziehenden Einwohnern endet die Zahlungsverpflichtung mit Ablauf des laufenden Kalendermonats.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8, Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Melde-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig einzieht und an die Gemeinde abführt,
 - c) der Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 6 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8, Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Prüfungsrecht

Der Bürgermeister oder dessen Beauftragte sind berechtigt, von Kurtaxepflichtigen und von Meldepflichtigen zwecks Nachprüfung der Kurtaxeabrechnung die Vorlage von Meldescheinen oder anderen Berechnungsunterlagen zu verlangen. Ebenso haben sie zu Fragen, die die Entrichtung der Kurtaxe betreffen, dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten Auskunft zu erteilen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt – mit Ausnahme der Beträge der pauschalen Jahreskurtaxe in § 4 Abs. 2 der Satzung – zum 01.12.2025 in Kraft. Die Beträge nach § 4 Abs. 2 treten zum 01.01.2026 in Kraft. Bis dahin gilt § 4 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 26.09.2017 weiter. Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der Satzungsregelungen treten alle bisherigen Satzungen über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald außer Kraft.

Schönwald, den 8. April 2025

Christian Wörpel

Bürgermeister